

Fuhrparkleiter/Versandleiter-Vereinbarung

zwischen

Firma.....(nachstehend „Firma“ genannt)

und

Herrn/Frau.....(nachstehend „Fuhrparkleiter/Versandleiter“ genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeines

Für die auf die Firma zugelassenen und seiner Aufsicht unterstellten Fahrzeuge übernimmt der Fuhrparkleiter/Versandleiter sämtliche Pflichten, die sich aus der Haltereigenschaft der Firma für diese ergeben, zur Erfüllung in eigener Verantwortung. In gleicher Weise werden dem Fuhrparkleiter die mit dem Einsatz der Fahrer verbundenen Unternehmerpflichten aufgrund der EG-Sozialvorschriften und des Arbeitszeitrechtes des Fahrpersonals übertragen; ferner sämtliche Pflichten, die sich aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen für den Unternehmer ergeben. Die vom Werkverkehr betreibenden Unternehmer nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zu erfüllenden Pflichten übernimmt der Fuhrparkleiter insoweit, als sie die praktische Durchführung der Transporte betreffen.

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter informiert sich laufend über die seinen Verantwortungsbereich betreffenden Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien (z.B. VDI-Richtlinien zur Ladungssicherung) sowie über praktisch bedeutsame Neuerungen, um diese ggf. für die Firma nutzbringend umzusetzen. Für diese Zwecke stehen ihm insbesondere die Rundschreiben des Bundesverbandes Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) e.V. zur Verfügung, dem die Firma mitgliedschaftlich verbunden ist. Der Fuhrparkleiter/Versandleiter ist befugt, in Zweifelsfällen den BWVL. telefonisch oder schriftlich wegen einer Auskunft zu kontaktieren.

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter belehrt das Fahrpersonal in verständlicher Weise über die von diesem zu beachtenden Bestimmungen, gibt zweckdienliche Durchführungsanweisungen und kontrolliert die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie seiner Anweisungen durch das Fahrpersonal und andere von ihm eingesetzte Mitarbeiter (z.B. Verladepersonal).

Im Falle der Beauftragung von Dienstleistern werden dem Fuhrparkleiter/Versandleiter die den Auftraggeber treffenden Pflichten, u.a. nach GüKG, Gefahrgutbeförderungsgesetz etc., übertragen.

Alle Kontrollmaßnahmen des Fuhrparkleiters/Versandleiters sind schriftlich zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind geordnet 3 Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kontrolle durchgeführt worden war.

2. Pflichten aus dem Straßenverkehrsrecht

- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter trägt die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge. Um diese zu gewährleisten, führt er laufend stichprobenartige Fahrzeugkontrollen durch, die sich insbesondere auf den Zustand von Reifen, Bremsen, Lenkung, Beleuchtung und Anhängerkupplung erstrecken. Er weist das Fahrpersonal an, ihm unverzüglich jegliche Fahrzeugmängel zu melden. Er veranlasst die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten. Bei unter die Kaskoversicherung fallenden Schäden sowie bei Schäden infolge eines Verkehrsunfalls sorgt der Fuhrparkleiter/Versandleiter für die rechtzeitige Schadensanzeige beim zuständigen Versicherer. Sollten die Reparatur- bzw. Investitionskosten einen Betrag von Euro übersteigen, ist die Einwilligung der Unternehmensleitung einzuholen.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darüber zu wachen, dass bei sämtlichen auf dem Werksgelände zu beladenden betriebseigenen oder fremden Fahrzeugen die höchstzulässigen Gesamtgewichte, Achs- und Anhängelasten nicht überschritten, die Vorschriften über die Breite, Höhe und Länge von Fahrzeug und Ladung eingehalten werden, und dass die Verladung betriebs- und beförderungssicher nach dem jeweils aktuellen Stand der Ladungssicherungstechnik unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften erfolgt.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter veranlasst die regelmäßige und fristgemäße Vorführung der Fahrzeuge und ihrer Zubehöerteile (z.B. Fahrtenschreiber, gegebenenfalls Feuerlöscher, Geschwindigkeitsbegrenzer etc.) zu den vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen und führt die Nachweise darüber.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter stellt sicher, dass alle Fahrer im Besitz der für das von ihnen gesteuerte Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind. Bei jeder Neueinstellung eines Fahrers sowie bei konkreten Anhaltspunkten für einen eventuellen zwischenzeitlichen Entzug der Fahrerlaubnis, spätestens aber alle 6 Monate lässt sich der Fuhrparkleiter/Versandleiter den Führerschein vorlegen. Er kontrolliert ferner die Durchführung der nach der Fahrerlaubnisverordnung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen für Kraftfahrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, überwacht und veranlasst die termingerechte Beantragung der befristeten Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D, DE, D1, D1E. und sorgt für die Dokumentation der Fahrerlaubnisverlängerung; eine Kopie der verlängerten Fahrerlaubnis/EU-Führerschein ist zu den Personalakten der Fahrer zu nehmen.

Ebenso stellt er die fristgerechte Fortbildung der Fahrer nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz sicher.

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter trifft geeignete Vorkehrungen, um Gefährdungen von Personen und Sachen beim Rangieren der Fahrzeuge oder Ladegeräte auf dem Werksgelände weitestgehend auszuschließen.

3. Pflichten aus dem Güterkraftverkehrsrecht

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter kennt die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), welche die Durchführung von Werkverkehr betreffen, ihrem wesentlichen Inhalt nach und verpflichtet sind zu deren Beachtung. Er stellt die Einhaltung dieser Vorschriften durch Aushändigung erforderlicher Papiere an die Fahrer, durch Belehrung der Fahrer und durch eine ihre ständige Überwachung ermöglichende Organisation, sowie durch erforderlich werdende Aktualisierung der Meldungen zur Werkverkehrsdatei bei dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) sicher.

Im Falle der Beauftragung von Spediteuren und Frachtführern weist der Fuhrparkleiter/Versandleiter den Auftragnehmer bereits bei Auftragserteilung darauf hin, dass der Auftragnehmer die in §§ 7 b, 7 c GüKG normierten Voraussetzungen erfüllen, und dass gleiches für einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer gelten muss. Er stellt sicher, dass entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit den beauftragten Spediteuren und Frachtführern geschlossen werden.

4. Pflichten aus der Gefahrgutverordnung-Straße-Eisenbahn-Binnenschiff (GGVSEB)

(für Betriebe, die ständig oder gelegentlich gefährliche Güter im Sinne der GGVSEB befördern oder befördern lassen)

- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter kennt den wesentlichen Inhalt und Sinn der Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der Gefahrgutverordnung-Straße-Eisenbahn-Binnenschiff (GGVSEB) bzw. der weiteren verkehrsträgerspezifischen Vorschriften (GGVSee etc.). Desweiteren sind ihm die Anlagen A und B zur GGVSEB bekannt, soweit diese die zu befördernden Güter des Betriebes und die Art der Beförderung betreffen.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darüber zu wachen, dass die sich aus der GGVSEB und den anderen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften ergebenden Pflichten des Betriebes, des Verladepersonals und der Kraftfahrer eingehalten werden. Der Fuhrparkleiter/Versandleiter hat diesen Personenkreis über dessen Pflichten zu belehren und ggf. zweckdienliche Anweisungen zu treffen. Er hat sich von deren Einhaltung laufend durch stichprobenartige Kontrollen zu überzeugen.

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter überzeugt sich vor Fahrtantritt davon, dass die Fahrer über die vorgeschriebenen Beförderungspapiere verfügen. Hierzu gehören

erforderlichenfalls auch die Unfallmerkblätter, Prüfbescheinigungen usw. Er weist die Fahrer darauf hin, dass die Warntafeln ordnungsgemäß benutzt werden und überwacht, dass die ggf. vorgeschriebene Fahrzeugausrüstung (z.B. persönliche Schutzausrüstung, Feuerlöscher, Warnleuchten usw.) vorhanden ist. Er achtet darauf, dass die Kraftfahrer vor jedem Fahrtantritt die Warnleuchten auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüfen.

-

5. Pflichten aus EG-Sozialvorschriften und Arbeitszeitrecht des Fahrpersonals

- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter unterweist die Fahrer in den Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr.
- Bei Erteilung der Fahraufträge berücksichtigt der Fuhrparkleiter/Versandleiter, dass diese von den Fahrern unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie den höchstzulässigen Fahrtgeschwindigkeiten ausgeführt werden können.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter händigt den Fahrern vor Fahrtantritt stets eine genügende Anzahl von Fahrtschreiberblättern in der für den jeweiligen Gerätetyp vorgeschriebenen Ausführung aus.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter weist das Fahrpersonal an, bei jeder Rückkehr in den Betrieb ihm unverzüglich die nicht mehr mitführungspflichtigen Diagrammscheiben zur Aufbewahrung auszuhändigen. Außerdem kontrolliert der Fuhrparkleiter/Versandleiter regelmäßig nach Beendigung der Mitführungspflicht anhand der Scheiben, ob die betreffenden Fahrer sie vorschriftsmäßig ausgefüllt sowie die Lenk- und Ruhezeiten eingehalten haben. Bei Anlass zu Beanstandungen ist der betreffende Fahrer eindringlich zu ermahnen; im Wiederholungsfalle ist die Unternehmensleitung zu informieren. Die Schaublätter werden vom Fuhrparkleiter/Versandleiter nach Abgabe jeweils 1 Jahr bzw., soweit nach Arbeitszeitgesetz erforderlich, 2 Jahre aufbewahrt.
- Defekte Fahrtschreiber (sowohl analog als auch digital) lässt der Fuhrparkleiter/Versandleiter unverzüglich reparieren.
- Der Fuhrpark/Versandleiter achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus ist der Fuhrparkleiter/Versandleiter verantwortlich für die Einhaltung aller Unternehmerpflichten im Zusammenhang mit dem digitalen Kontrollgerät. Dazu gehören insbesondere:

- Registrierung des Unternehmens (lock-in) beim erstmaligen Einsatz eines neu in Betrieb genommenen Fahrzeugs.
- Lock-out und kompletter Datendownload bei Verkauf/Stillegung des Fahrzeugs.

- Unterweisung der Fahrer, um die richtige Bedienung des Kontrollgerätes zu gewährleisten (Schulung nachweisen und vom Fahrer schriftlich bestätigen lassen).
- Kontrolle der eingesetzten Fahrer bezüglich des Vorhandensein und der Nutzung einer gültigen Fahrerkarte. Kontrolle der Pflichten der Fahrer und ggf. Einleitung von Maßnahmen.
- Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl von Ersatzpapierrollen im Fahrzeug.
- Rechtzeitige Durchführung der Datendownloads (spätestens alle 28 Tage Fahrerkarten und spätestens alle 92 Tage Fahrzeugeinheiten) und Abspeicherung der Daten auf 2 physikalisch getrennten Datenträgern.
- Verwaltung der Sicherungen und zur Verfügung stellen auf Anforderung (BAG, Amt für Arbeitsschutz, Polizei)
- Aufbewahrung 1 Jahr und Löschung danach
- Prüfung der Daten und, bei Feststellung von Verstößen gegen die Sozialvorschriften, Einleitung von disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen die Fahrer einschließlich entsprechender schriftlicher Dokumentation.
- Veranlassung der Reparatur defekter Kontrollgeräte.
- Veranlassung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen des Kontrollgeräts
- Werkstattkontrolle veranlassen bei
 - o Abweichungen der UTC-Zeitangabe des Kontrollgerätes um mehr als 20 Minuten
 - o Änderung des amtlichen Fahrzeugkennzeichens
 - o Änderung des Reifenumfanges
 - o Änderung der Wegimpulszahl
 - o Reparaturen an der Anlage
 - o Beschädigten oder fehlenden Plomben bzw. Einbauschildern
-

6. Pflichten aus dem Bundesfernstraßenmautgesetz - BFStrMG

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter stellt sicher, dass die das Unternehmen treffenden Pflichten nach dem BFStrMG eingehalten werden. Er belehrt die Fahrer über die vor Fahrtantritt durchzuführende Kontrolle hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuggerätes (OBU) und weist darauf hin, dass bei Fehlern und Störungen des Fahrzeuggerätes das mautpflichtige Straßennetz nur befahren werden darf, wenn zuvor eine Einbuchung (am Mautstellenterminal oder im Internet) für die zu befahrende Strecke vorgenommen wurde. Dies gilt auch bei Fehlern oder Störungen, die während der Fahrt vom Fahrzeuggerät signalisiert werden. In diesen Fällen veranlasst der Fuhrparkleiter/Versandleiter die unverzügliche Reparatur.

7. Pflichten aus dem Sozialversicherungsrecht

Der Fuhrparkleiter/Versandleiter belehrt das Fahrpersonal über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die UVV der BG Verkehr, sorgt für die Beschaffung der dort vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und Schutzkleidung sowie die Ausrüstung der Fahrzeuge damit. Er organisiert den Arbeitsablauf so, dass

den Unfallverhütungsvorschriften entsprochen wird und Arbeitsunfälle möglichst vermieden werden.

7. Umgang mit dem Transportgut und den Transportmitteln

- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter unterrichtet das Fahr- und Ladepersonal über die Grundsätze der beförderungssicheren Verladung bzw. Verstauung des Transportgutes auf der Ladefläche des Fahrzeuges. Darüber hinaus gibt der Fuhrparkleiter geeignete Anweisungen zum Schutz der Ladung vor Witterungseinflüssen, Schwund und vor Diebstahl während des Transportes. Die Einhaltung seiner Anweisungen kontrolliert der Fuhrparkleiter/Versandleiter stichprobenartig.
- Überladungen sind grundsätzlich unzulässig. Gegebenenfalls müssen bei bereits beladenen Kfz Teilentladungen angeordnet werden, bis die Einhaltung der zulässigen Gesamtgewichte sichergestellt ist.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter sorgt für einen schonenden Umgang mit den Betriebsfahrzeugen durch das Fahrpersonal und gibt Anweisungen zur wirtschaftlichen Fahrweise.
- Unabhängig von der unter 2. erwähnten Verpflichtung zur rechtzeitigen Anmeldung der Fahrzeuge zu den amtlichen Untersuchungen sorgt der Fuhrparkleiter/Versandleiter dafür, dass alle Fahrzeuge entsprechend dem Herstellerplan regelmäßig der eigenen Werkstatt bzw. der Vertragswerkstatt der Firma zur Inspektion und Wartung vorgeführt werden.

8. Zusammenarbeit innerhalb der Firma

- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter trifft für den Fall seiner urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit insofern Vorsorge, als er einen geeigneten Mitarbeiter zumindest so weit in seinen Aufgabenbereich einweist, dass dieser zu einer vorübergehenden Vertretung in der Lage ist.
- Der Fuhrparkleiter/Versandleiter unterstützt die Unternehmensleitung bei der ihr obliegenden Oberaufsicht (§ 130 OWiG) über den Fuhrpark und das Fahrpersonal.

....., den

Unterschrift
des Unternehmers

Unterschrift
des Fuhrparkleiters

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik e.V., Lengsdorfer Hauptstr. 75, 53127 Bonn
Tel. 0228/9 25 35 0 – Fax 0228/9 25 35 45, E-mail: info@bwvl.de , www.bwvl.de